
Sachgebiet	Berichterstatter		
604 - Bauordnung	Herr Ruckdeschel		

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bauausschuss	15.04.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff
Anbau eines Carports mit Flachdach an das bestehende Wohnhaus im Anwesen „Anton-Bruckner-Weg 16,,

Anlagen:
Lageplan Anbau eines Carports mit Flachdach an das bestehende Wohnhaus im Anwesen „Anton-Bruckner-Weg 16,,

VORTRAG:

Die Antragsteller planen den Anbau eines Carports mit Flachdach an das bestehende Wohnhaus auf dem oben genannten Grundstück.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 194 der Stadt Selb und ist daher nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB- zu beurteilen.

Die zulässige Dachform gemäß Bebauungsplan ist das geneigte Dach. Laut B-Plan soll die zulässige Dachneigung bei Garagen und Nebenanlagen mindestens 6° betragen. Bei dem beantragten Vorhaben ist ein Flachdach mit umlaufender Attika und sehr geringem Entwässerungsgefälle < 6° geplant. Die Abweichung der Dachform und der Dachneigung sind städtebaulich vertretbar und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Damit sind die Voraussetzungen für eine Befreiung nach §31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB gegeben.

ANTRAG:

Die Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der abweichenden Dachform und Dachneigung werden gewährt.

Dem Bauvorhaben wird unter der Bedingung der positiven bauordnungsrechtlichen Prüfung durch die Verwaltung zugestimmt.

Die Baugenehmigung wird in Aussicht gestellt.